

Kriterien für die Anerkennung als Suchtmedizinische Schwerpunkteinrichtung

Beschluss des Weiterbildungsausschusses VI – 20.04.2021/12.10.2021

ambulant	stationär
mindestens 3-jährige Niederlassung	Einrichtung zur stationären Entzugs- und Motivationsbehandlung oder anerkannte Einrichtung für die medizinische Rehabilitation von Suchtkranken, ggBfs. mit Anerkennung nach §§ 35 ff BtMG
Behandlung von mehr als 50 Substitutionspatienten mit Genehmigung der KV Privatärztliche Tätigkeit (Selbstauskunft mit Details zu Behandlungszahlen)	
Kooperation mit einem anerkannten Träger der psychosozialen Betreuung Substituierter (Nachweis durch Kooperationsvereinbarung)	Kooperation mit einem/mehreren anerkannten Träger/n der psychosozialen Betreuung Substituierter während unterschiedlicher Phasen der Entwöhnungsbehandlung (Nachweis durch Kooperationsvereinbarung)
keine Beanstandungen durch die Qualitätssicherungskommission der KV Berlin (Nachweis durch Bestätigung seitens der KV Berlin)	Durchführung eines qualifizierten Entlassungsmanagements